

Tischvorlage Gudrun Schich, am 28.1.2008 (Vormittag)

Anmerkungen zum Protokoll der 1. KSG am 18. 12. 2007:

TOP 2:

S. 2, 2. Abs.: „Stufe 2 ist der Projektantrag, der elektronisch eingereicht wird.“: Ich denke, wir sollten auch die Einreichung des Originals erwähnen. Kann dies auch später erfolgen?

→ nach Abschluss d. Pj. prüfz

gleicher Abs., weiter unten: „... alle derzeit eingelangten Projektanträge inklusive der vom GTS reparierten Dateien...“: Es sind eigentlich nur die reparierten Dateien auf der Homepage und keine anderen, soviel ich weiß.

TOP 3:

S. 3, 1. Abs.: „Die von der LP-RK durchgeführte Formalprüfung wird durch das GTS gegengecheckt und an die weiteren involvierten RKs weitergeleitet.“: In meinen Notizen steht, dass z.B. eine österr. LP-RK bestimmte Kriterien wie rechtliche und wirtschaftliche Kriterien in Bayern nicht prüfen kann. Diese Prüfung nicht der formalen, sondern der obligatorischen Programmkriterien muss also schon gemeinsam von LP-RK und beteiligten RKs gemacht werden.

genauere Formalprüfz → Formal auch d. alle RK's !

2. Abs.: „Der Prüfbogen sollte bei einem negativen Ergebnis beigelegt werden.“: Ich finde es besser, wenn nicht der Prüfbogen beigelegt wird, sondern besser der jeweilige Grund angegeben wird. In meinen Notizen habe ich laut der Diskussion den beigelegten Prüfbogen gestrichen.

3. Abs.: Das Verständigungsschreiben kann schon nach dem Check der formalen Kriterien (=Vollständigkeit des Antrags + Beilagen) verschickt werden. Siehe auch Texte der Verständigungsschreiben. Dann erst prüfen die RKs die obligatorischen und die Auswahlkriterien. ✓

4. Abs.: Die Erklärung zur nationalen Kofinanzierung muss grundsätzlich bei der BA-Sitzung vorliegen: Dies widerspricht dem Formalcheck, in dem steht, dass die Kofinanzierungszusagen der Partner vorliegen müssen, wenn der Antrag eingeht. Es ist auch eine Voraussetzung für ein positives Verständigungsschreiben. Wenn wir das nicht wollen, müssen wir die Dokumente abgestimmt abändern.

6. Abs.: negative Stellungnahme vor dem BA: Zu klären ist noch, wer dieses Schreiben an den LP schickt. Der Textentwurf für dieses Schreiben ist widersprüchlich. Weiters ist zu klären, wie der BA informiert wird, denn der BA ist ja das Organ, das die Projektauswahl vornimmt.

7. Abs.: In dem Satz über die Information des LP über die BA-Entscheidung geht man nur von einer Genehmigung aus.

Änderungsvorschlag: „Nach dem BA informiert die zuständige LP-RK den LP über die Entscheidung des BA, und zwar bei einer positiven Entscheidung mit dem Hinweis, dass...“